

18. Wahlperiode

Änderungsantrag

der AfD-Fraktion
zum Antrag auf Drucksache 18/0057

Zwanzigstes Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

Das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2016 (GVBl. S. 430), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu § 24a nach dem Wort „Datenerhebung“ die Wörter „an öffentlich zugänglichen gefährlichen Orten und“ eingefügt.

Ia. § 21 Abs. 2 Nummer 1 Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa) ASOG wird wie folgt geändert:

Der Satzteil „von erheblicher Bedeutung“ wird gestrichen.

2. § 24a wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Datenerhebung“ die Wörter „an öffentlich zugänglichen gefährlichen Orten und“ eingefügt.

b) Dem Wortlaut wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Die Polizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 3 an den in § 21 Abs. 2 Nummer 1 Buchstabe a genannten gefährlichen Orten, wenn sie öffentlich zugänglich sind,

personenbezogene Daten durch Anfertigung von Bildaufnahmen erheben und die Bilder zur Beobachtung übertragen und aufzeichnen.“

c) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2. d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und das Wort „Der“ wird durch die Wörter „Bei Datenerhebung nach den Absätzen 1 und 2 sind der“ ersetzt. Nach dem Wort „Stelle“ wird das Wort „sind“ gestrichen.

e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wird wie folgt neu gefasst: „Bildaufzeichnungen sowie bei Ermittlungen daraus gewonnene personenbezogene Daten sind spätestens zwei Monate nach der Datenerhebung zu löschen oder zu vernichten, soweit diese nicht zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten benötigt werden.“

f) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung des Änderungsantrages:

Dass eine Videoüberwachung dazu geeignet ist, drohende Straftaten der Straßenkriminalität abzuwehren, liegt auf der Hand. Sie ermöglicht es der Polizei, rechtzeitig zu erkennen, ob entsprechende Gefahrensituationen bestehen, und ggf. schnell einzugreifen und hierdurch Straftaten zu verhindern. Zusätzlich leistet die Videoüberwachung einen Beitrag zur Strafverfolgungsvorsorge. Durch das aufgezeichnete und gespeicherte Bildmaterial können Straftaten erkannt und ggf. Täter überführt werden.

Die seit langer Zeit angespannte Personalsituation im Polizeibereich lässt es auch künftig auf Jahre hinaus nicht zu, durch eine verstärkte Präsenz von Polizeikräften vor Ort die Straftaten der Straßenkriminalität zu verhüten. Im Übrigen würde eine verstärkte Polizeipräsenz nicht eine mit Videokameras vergleichbare Überwachungswirkung gewährleisten.

Speziell die Kriminalstatistik der Gewaltvorfälle am Alexanderplatz lässt mit ihrer seit Jahren unvermindert ansteigenden Tendenz einen dringenden politischen Handlungsbedarf erkennen (Drucks. 17/18 049, S. 1). Der abgewählte Senat (SPD/CDU) ist dennoch untätig geblieben, weil er zunächst die Durchführung „eines zeitlich und räumlichen Modellversuchs“ mit einer Videoüberwachung des Alexanderplatzes abwarten wollte (Drucks. 17/17 425).

Inzwischen hat sich der Terroranschlag am Breitscheidplatz ereignet. Dieser Platz ist ebenfalls ein stadtbekannter Schwerpunkt der Straßenkriminalität, wenn dort auch weniger Gewaltvorfälle zu verzeichnen sind. Da eine Videoüberwachung fehlte, war die Berliner Polizei gezwungen, die Bevölkerung dazu aufzurufen, ihr privates Fotomaterial und private Videoaufzeichnungen zur Verfügung zu stellen. Die dadurch eingetretene Behinderung der Aufklärung der Tat und der Verfolgung der Tatbeteiligten ist nicht hinnehmbar. Das Vertrauen der Bevölkerung in die Handlungsfähigkeit der staatlichen Behörden ist durch diesen Vorgang nachhaltig beschädigt.

Die CDU hat zwar umgehend einen Gesetzentwurf in das Abgeordnetenhaus eingebracht, der erstmals die Ermächtigungsgrundlage für eine Videoüberwachung zur Bekämpfung der Straßenkriminalität vorsieht (LT-Drucks. 18/0057). Dieser parlamentarische Vorstoß beruht jedoch nicht auf einer sorgfältigen juristischen Vorarbeit. Es ist ein Schnellschuss mit groben „handwerklichen“ Mängeln. Der Gesetzentwurf ist weitgehend unbrauchbar.

Ein Fehler des Gesetzentwurfs ist die Verweisung auf die Eingriffsvoraussetzungen der polizeilichen Identitätsfeststellung. Diese erfordern das Vorliegen von Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass an dem Ort, an dem eine Identitätsfeststellung vorgenommen werden

soll, „Personen Straftaten, von erheblicher Bedeutung verabreden, vorbereiten oder verüben (§ 21 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a ASOG Bln). Diese Eingriffsschwelle ist für eine effektive Bekämpfung der Straßenkriminalität durch Videoüberwachung offensichtlich zu hoch.

Dem Begriff der Straftaten „von erheblicher Bedeutung“ fehlt die wünschenswerte Normenklarheit. Im Allgemeinen werden darunter aber erst Verbrechen eingestuft sowie Straftaten, die in dem Katalog des § 100a StPO aufgeführt sind (vgl. z.B. § 10 Abs. 3 BbgPolG). Die typische Straßenkriminalität beginnt dagegen bei minder schweren Straftaten. An dem Befund, dass die vorgeschlagene Neuregelung keine brauchbare Problemlösung darstellt, ändert sich auch dann nichts, wenn man die weiteren in § 21 Abs. 2 Buchst. a ASOG Bln aufgeführten Eingriffsvoraussetzungen in den Blick nimmt. Deswegen muss das Erfordernis „von erheblicher Bedeutung“ gestrichen werden.

Ein Defizit der von der Fraktion der CDU vorgeschlagenen Neuregelung ist ferner darin zu sehen, dass Bildaufzeichnungen unverzüglich zu vernichten oder zu löschen sein sollen, soweit sie nicht zur Verfolgung von Straftaten benötigt werden. Es handelt sich hier um einen typischen „Gummiparagrafen“, der die polizeiliche Arbeit ohne rechtfertigenden Grund erschwert. Es ist nicht nachvollziehbar, warum insoweit nicht eine klare Fristenregelung nach dem Vorbild des § 24 Abs. 2 ASOG Bln getroffen werden soll. Ohne eine sorgfältige Auswertung des anfallenden Videomaterials, die der Natur der Sache nach ihre Zeit braucht, ist eine effektive Bekämpfung der Straßenkriminalität von der Polizei nicht zu leisten.

Berlin, 1. Januar 2017

Georg Pazderski
Fraktionsvorsitzender